Abteilung 2.5 - Schulen und Kindergärten
Sachbearbeiter(in):
05.09.2019

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	18.09.2019
Gemeinderat (öffentlich)	02.10.2019

Betriebskostenabrechnung 2018 anderer Kindergartenträger und Prognose 2019

Beschlussvorschlag:
Die überplanmäßigen Ausgaben für die Betriebskostenabrechnung anderer Kindergartenträger in Höhe von 650.000 € werden bewilligt.

Begründung:
Die kirchlichen Träger, der Waldorfverein, der Kinderschutzbund und die Ferienbetreuung haben ihre Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2018 eingereicht. Die Abrechnung der Betriebskosten von 2018 ergibt einen Betrag von 5.353.353,94€ und einer Nachzahlung in 2019 in Höhe von 392.546,19€.
Diese Mehrkosten ergeben sich zu meist aus dem wieder besetzten Personalmangel, der 2017 besonders bei den kirchlichen Trägern (alle Einrichtungen waren unterbesetzt) vorherrschte und im Jahr 2018 wieder gut besetzt werden konnte. Hierfür wurden mehr Ressourcen für die Personalbeschaffung und für die Vakanz ausgegeben. Zusätzlich wurde in Göllsdorf eine neue Krippengruppe eröffnet und die Unterhaltungsaufwendungen stiegen stark an aufgrund des Alters der Gebäude und der Sicherheits- und Hygieneanforderungen, auch im Außenbereich.

Anhand der erhöhten Betriebskosten in 2018 wurden die Betriebskosten für das Jahr 2019 neu kalkuliert. Der Planansatz liegt bei 5.240.000,00€ Der neue Bedarf für 2019 ergibt einen Betrag von rund 5.500.000,00€. Dabei wurden die Tarifsteigerungen, die Leitungsfreistellung (Sitzungsvorlage 114/2018) und die geschätzten Mehreinnahmen der Elternbeiträge miteinbezogen.
Aus dem neu kalkulierten Betrag und der Nachzahlung für 2018 in 2019 ergibt sich einen Mehrbedarf von 650.000,00€ für die Betriebskosten anderer Kindergartenträger.

Finanzielle Auswirkungen:
Kosten: 650.000,00€

Im Haushalt veranschlagt: ☐ Ja x Nein

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.):	☐	Ja	€	☐	Nein
Folgekosten:	☐	Ja	€	☐	Nein

Personelle Auswirkungen:

Zuständigkeit:
Für die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben in einer Höhe von über 250.000 Euro ist der Gemeinderat zuständig (§ 4 Ziffer 3.2 i. V. m. § 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung).